

Vfg 45 / 2016

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 868 – 870 MHz für nichtöffentliche Funkanwendungen für Alarmierungszwecke

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen für Alarmierungszwecke zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 20/2006 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 169 MHz und 868 – 870 MHz für nichtöffentliche Funkanwendungen für Alarmierungszwecke, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 8/2006 vom 26.04.2006, S. 980, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Internetvorlage	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in mW (ERP)	Kanalbandbreite in kHz	Relative Frequenzbelegungsdauer ¹⁾
a) 868,600 – 868,700	10	25	≤1,0
b) 869,200 – 869,250	10	25	≤0,1
c) 869,250 – 869,300	10	25	≤0,1
d) 869,300 – 869,400	10	25	≤1,0
e) 869,650 – 869,700	25	25	≤10

1) Die Relative Frequenzbelegungsdauer (duty cycle) in % kennzeichnet die maximal zulässige Dauer der Aussendungen auf einer Frequenz bezogen auf 1 Stunde. Die Gesamtzeit der Aussendungen kann auf mehrere Intervalle aufgeteilt werden

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

Der Frequenzbereich a) kann - teilweise oder in insgesamt - auch als zusammenhängender Kanal für sehr schnelle Datenübertragungen verwendet werden, wenn die Übertragungskapazität der einzelnen 25 kHz-Kanäle nicht ausreicht.

Der Frequenzbereich b) ist den sogenannten „Social Alarms“ (Auslösen von Notfallmeldungen durch hilfsbedürftige Personen) vorbehalten.

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet. Die Aussendung unmodulierter Träger ist nicht zulässig.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der Europäisch harmonisierten Norm EN 300 220 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.